

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 15 / 2020 vom 30. November 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Kraftloserklärung
Seite 182

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Erlass einer wasserrechtlichen Änderungsplanfeststellung für die Kiesgewinnungsanlage der Firmen Kieswerk Dotterweich GmbH und Transporte Dotterweich GmbH, in der Gemarkung Viereth;
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Seite 182 - 183

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule (Schulverbandssatzung)
Seite 183 - 184

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule (Schulverbandssatzung)
Seite 185 - 186

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises
Seite 186

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020
Seite 187 - 188

Vollzug des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung;
Erweiterung des Friedhofes in Lisberg, FINrn. 286/1, 287/1 der Gemarkung Lisberg
Seite 188

Vollzug der Wassergesetze;
Neuerteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 406 der Gemarkung Memmelsdorf, für die öffentl. Wasserversorgung durch die Gemeindewerke Memmelsdorf;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
Seite 188 - 189

Inhaltsverzeichnis

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 189- 190

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Burgebrach (Schulverbandssatzung)
Seite 190 - 192

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3213100567 Elisabeth Müller

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 29.09.2020

Sparkasse Bamberg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Erlass einer wasserrechtlichen Änderungsplanfeststellung für die Kiesgewinnungsanlage der Firmen Kieswerk Dotterweich GmbH und Transporte Dotterweich GmbH, in der Gemarkung Viereth; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firmen Kieswerk Dotterweich GmbH, Kleinwallstadt und Transporte Dotterweich GmbH, Geiselwind, beantragen die Änderungsplanfeststellung für die Kiesgewinnungsanlage in Viereth.

Die zuletzt mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.1989 erteilte Gestattung wurde in der Vergangenheit mehrmals hinsichtlich der Frist verlängert. Mit Bescheid vom 19.02.2010 wurde zudem der Abtrag der im See vorhandenen Inseln gefordert.

Mit den nun vorgelegten Planunterlagen soll eine weitere Fristverlängerung, eine Erweiterung des Vorhabenbereiches im Nordosten und ein schlüssiges Gesamtrekultivierungskonzept auf den Weg gebracht werden.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach den §§ 9 Abs. 3 und 4 und 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Das Landratsamt Bamberg hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Firmen Dotterweich und überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, §§ 7 und 9 i.V.m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden durch eine allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung und eine ausführliche Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 26.10.2020

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Scheßlitz - Grundschule in ihrer Sitzung am 15.09.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 21.10.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule - nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt - erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I – in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

"Schulverband Scheßlitz - Grundschule"

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Scheßlitz.

§ 2

Organ

Der Schulverband Scheßlitz – Grundschule besteht aus der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden.

§ 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Stadt Scheßlitz geführt.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung einschließlich der ersten Bürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag und Nachweis gewährt.
- (5) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs.2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5

Schulverbandsumlage; Fälligkeit

- (1) Die Schulverbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Verbandsschüler jeder Gemeinde zum Stichtag 1. Oktober des Vorjahres (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG ist der nicht gedeckte Bedarf der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung nicht Bestandteil der Ermittlung der Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird nach den jeweiligen Verbandsschülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler), berechnet. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrschüler ist die Zahl der Verbandsschüler jeder Gemeinde zum Stichtag 1. Oktober des Vorjahres.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs während des laufenden Jahres sind von den Schulverbandsmitgliedern Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel des Jahresbetrages zu leisten. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zum 5.1., 5.4., 5.7. und 5.10. bei den Mitgliedsgemeinden abgebucht. Die im Laufe des Haushaltsjahres anfallenden Investitionskosten werden sofort nach Mitteilung an die Mitgliedsgemeinden eingezogen. Ist bis zur Fälligkeit der 1. Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind die Vorauszahlungen nach Maßgabe der vorjährigen Jahresschuld zu leisten. Werden die Schulverbandsumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr gefordert werden.

§ 6

Rechnungsprüfung

Die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

§ 8

Außerkräfttreten

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule vom 13.02.2015 in Form der Änderungssatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Scheßlitz, 30.10.2020

Schulverband Scheßlitz-Grundschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Scheßlitz - Hauptschule in ihrer Sitzung am 16.09.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 21.10.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule - nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt - erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I – in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
"Schulverband Scheßlitz - Hauptschule"
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Scheßlitz.

§ 2 Organ

Der Schulverband Scheßlitz – Hauptschule besteht aus der Schulverbandsversammlung und dem Schulbandvorsitzenden.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Stadt Scheßlitz geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung einschließlich der ersten Bürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag und Nachweis gewährt.

- (5) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs.2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5

Schulverbandsumlage; Fälligkeit

- (1) Die Schulverbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Verbandsschüler jeder Gemeinde zum Stichtag 1. Oktober des Vorjahres (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG ist der nicht gedeckte Bedarf der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung nicht Bestandteil der Ermittlung der Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird nach den jeweiligen Verbandsschülern, die einen Beförderungsanspruch haben (Fahrschüler), berechnet. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrschüler ist die Zahl der Verbandsschüler jeder Gemeinde zum Stichtag 1. Oktober des Vorjahres.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs während des laufenden Jahres sind von den Schulverbandsmitgliedern Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel des Jahresbetrages zu leisten.
Die Verwaltungsumlage wird jeweils zum 5.1., 5.4., 5.7. und 5.10. bei den Mitgliedsgemeinden abgebucht. Die im Laufe des Haushaltsjahres anfallenden Investitionskosten werden sofort nach Mitteilung an die Mitgliedsgemeinden eingezogen.
Ist bis zur Fälligkeit der 1. Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind die Vorauszahlungen nach Maßgabe der vorjährigen Jahresschuld zu leisten.
Werden die Schulverbandsumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr gefordert werden.

§ 6

Rechnungsprüfung

Die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

§ 8

Außerkräfttreten

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule vom 13.02.2015 in Form der Änderungssatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Scheßlitz, 30.10.2020

Schulverband Scheßlitz- Hauptschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Der vom Landratsamt Bamberg für Herrn Jürgen Hellmann ausgestellte Dienstausweis als Mitglied der Bayerischen Naturschutzwacht ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für kraftlos erklärt.

Bamberg, 26.10.2020

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 14. Oktober 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 2. November 2020, Nr. 11.1 – 941.3, Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird samt ihren Anlagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Hartlandener Straße 20 + 20 a, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.390.315,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.468.500,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Stegaurach, 09.11.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe
Jakobus Kötznér
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung;
Erweiterung des Friedhofes in Lisberg, FINrn. 286/1, 287/1 der Gemarkung Lisberg**

Die Gemeinde Lisberg beabsichtigt, den bestehenden Friedhof in Lisberg auf den Grundstücken FINrn. 286/1, 287/1 der Gemarkung Lisberg zu erweitern.

Durch die Maßnahme wird der bestehende Friedhof wesentlich geändert. Diese Änderung bedarf der Genehmigung nach Art. 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG).
Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 32 Abs. 2 Bestattungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Baupläne mit den sonstigen Unterlagen liegen beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Gesundheitswesen, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, 2. Stock, Zimmer Nr. 221, drei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich aus. Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel-Nr. 0951/85-691 erforderlich.

Etwaige Einwendungen können beim Landratsamt Bamberg nur innerhalb dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach dieser Bekanntmachung.

Bamberg, 29.10.2020

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Neuerteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 406 der Gemarkung Memmelsdorf, für die öffentl. Wasserversorgung durch die Gemeindewerke Memmelsdorf;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 10. September 1998 erhielt die Gemeinde Memmelsdorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 406 der Gemarkung Memmelsdorf. Die Erlaubnis wurde bis zum 31. August 2018 zeitlich befristet. Die Gemeindewerke Memmelsdorf hatten bereits mit Planunterlagen des Ingenieurbüros Gartiser, Germann und Piewak vom 29. August 2018 die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem erweiterten Benutzungsumfang von 6,5 l/s, 560 m³/d und 150.000 m³/a (bisher 6 l/s, 350 m³/d und 120.000 m³/a) beantragt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für weitere 20 Jahre grundsätzlich zugestimmt werden. Aufgrund der aktuellen Krisensituation sah sich das Landratsamt Bamberg jedoch dazu veranlasst, das förmliche Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis mit der erforderlichen öffentlichen Planauslegung auszusetzen, bis das Infektionsgeschehen eine uneingeschränkte Einsichtnahme in die Planunterlagen zulässt. Die beantragte Grundwasserentnahme wird den Gemeindewerken Memmelsdorf zunächst mit beschränkter wasserrechtlicher Erlaubnis für die Dauer von 2 Jahren gestattet.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten. Der Brunnen ist bis 50 m unter GOK hydraulisch abgesperrt. Aufgrund der Tiefenlage des Grundwasserleiters ist das erschlossene Grundwasser für die Versorgung von Pflanzen unbedeutend. Eine Beeinflussung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie der im Brunnenumfeld vorhandenen Biotopflächen kann nach Aussage des Fachgutachters sowie des Amtlichen Sachverständigen ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf die Belange Dritter sind nicht zu erwarten.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungsanlage selbst.

Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 02.11.2020

Landratsamt Bamberg

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe am 17. Juni 2020 beschlossene Entschädigungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe,
Landkreis Bamberg,
Vom 18. Juni 2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§1
Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3
Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende, für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung von 1.000,00 €. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitzende eine jährliche Telefonpauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Seine beiden Stellvertreter erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von je 50,00 €.

§ 5
Auszahlungen der Entschädigungen

Die Pauschalentschädigungen werden jährlich zum Jahresende ausbezahlt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.06.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.07.2014 außer Kraft.

Wattendorf, 18.06.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schederndorfer Gruppe
Schmitt
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Burgebrach (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Burgebrach in ihrer Sitzung am 24.06.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Burgebrach (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 13.10.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Burgebrach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - in der jeweils geltenden Fassung, folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Burgebrach.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Burgebrach.

§ 2 Verbandsausschuss
- entfällt -

§ 3 Vorberatender Ausschuss
- entfällt -

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach geführt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit

- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,26 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld

- für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung
- für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 Finanzbedarf
- entfällt -

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Schulverbandsversammlung geprüft und festgestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern
- entfällt -

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2014 außer Kraft.

Burgebrach, 17.11.2020

Schulverband Burgebrach
Johannes Maciejonczyk
Schulverbandsvorsitzende

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat